

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
31-0141.50/10445

Dresden, 28. Oktober 2016

Sächsischer Landtag
Vorsitzende des Innenausschusses
Herrn Mario Pecher, MdL
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drs.-Nr.: 6/6695

**Thema: Keine Ausweitung des Einsatzes der Bundeswehr im Inneren
- keine gemeinsamen Übungen von sächsischer Polizei und
Bundeswehr zur Bewältigung von Terrorlagen**

Der Landtag möge beschließen:

**I. Der Landtag stellt fest, dass das Grundgesetz dem Einsatz der
Streitkräfte im Inneren sehr enge Grenzen setzt.**

II. Die Staatsregierung wird aufgefordert,

- 1. darzulegen, unter welchen Voraussetzungen – insbesondere unter der Betrachtung der terroristischen Anschläge der vergangenen Monate in Deutschland und Europa – sie den besonders schweren Unglücksfall und die vom Bundesverfassungsgericht beschriebene „ungewöhnliche Ausnahmesituation katastrophischen Ausmaßes“ und damit einen Einsatz der Bundeswehr in Sachsen auf Grundlage der Art. 87a Abs. 2 und 4, Art. 35 Abs. 2 und 3 Grundgesetz (GG) für zulässig erachtet bzw. in welchen Fällen sie Hilfe nach Art. 35 Abs. 2 S. 2 GG (regionaler besonders schwerer Unglücksfall) anfordert,**
- 2. darzulegen, unter welchen Voraussetzungen sie in Fällen des regionalen und überregionalen besonders schweren Unglücksfalls im Sinne des Art. 35 Abs. 2 und Abs. 3 GG auch den Einsatz militärischer Mittel in Sachsen als zulässig erachtet,**
- 3. zu berichten, in welchen wann aktualisierten Handlungsgrundsätzen und/oder Organisationsverfügungen, beispielsweise mit Blick auf einen gemeinsamen Anti-Terror-Einsatz, sich die zu Ziffer 1 und 2 dargelegte Rechtsauffassung niedergeschlagen hat,**

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

- 4. zu berichten, inwieweit und unter welchen Voraussetzungen sich die sächsische Polizei oder welche anderen sächsischen Behörden an Übungen für mögliche gemeinsame Einsätze mit der Bundeswehr bei Terrorlagen beteiligt oder beabsichtigt zu beteiligen und**
- 5. auszuschließen, dass sich der Freistaat Sachsen an Übungen für gemeinsame Einsätze mit der Bundeswehr bei Terrorlagen beteiligt.**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung nehme ich zu dem Antrag wie folgt Stellung:

zu Ziffer I.

Nach Art. 87a Abs. 2 GG dürfen die Streitkräfte außer zur Verteidigung nur eingesetzt werden, soweit das Grundgesetz es ausdrücklich zulässt. Gemäß Art. 87a Abs. 4 GG kann die Bundesregierung zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes, wenn die Voraussetzungen des Artikels 91 Abs. 2 GG vorliegen und die Polizeikräfte sowie der Bundesgrenzschutz nicht ausreichen, Streitkräfte zur Unterstützung der Polizei und des Bundesgrenzschutzes beim Schutze von zivilen Objekten und bei der Bekämpfung organisierter und militärisch bewaffneter Aufständischer einsetzen.

Nach Artikel 35 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 GG kann ein Land, sofern es die Lage nicht ohne Unterstützung bewältigen kann, zur Hilfe bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall die Streitkräfte anfordern (Absatz 2 Satz 2). Im überregionalen „Katastrophennotstand“ kann die Bundesregierung zur Unterstützung der Polizeikräfte Einheiten der Streitkräfte einsetzen (Absatz 3 Satz 1). Im Übrigen können die Streitkräfte bei Ereignissen, die keine Naturkatastrophe oder keinen besonders schweren Unglücksfall darstellen, durch die Gewährung technisch-unterstützender Maßnahmen Amtshilfe leisten (Art. 35 Abs. 1 GG).

zu Ziffer II. 1:

Zur Befugnis der Bundesregierung, nach Art. 87a Abs. 4 GG Streitkräfte beim sog. Inneren Notstand einzusetzen, wird auf das unter Ziffer I. Gesagte verwiesen.

Die Hilfeleistung der Streitkräfte im Sinne des Artikels 35 Absatz 2 und GG ist keine originäre Aufgabe der Bundeswehr, sondern immer ein subsidiärer Auftrag zur Unterstützung der zuständigen Behörden bei der Bewältigung von Naturkatastrophen und besonders schweren Unglücksfällen. Die Hilfe wird regelmäßig angefordert, wenn sie zur wirksamen Katastrophenbekämpfung oder zur Bewältigung eines besonders schweren Unglücksfalles erforderlich ist. Das Bundesverfassungsgericht hat zum Begriff des besonders schweren Unglücksfalles festgestellt, dass aufgrund der Vielfalt von Faktoren und Faktorenkombinationen, die für die Schwere eines Unglücksfalles von Bedeutung sein können, der Begriff einer handhabbaren Konkretisierung kaum zugänglich ist (BVerfG Urteil vom 20.03.2013 - BvF 1/05). Ein besonders schwerer Unglücks-

fall im Sinne des Art. 35 Abs. 2 Satz 2 GG liegt danach jedenfalls vor, wenn nach dem Unglücksverlauf der Eintritt katastrophaler Schäden droht.

zu Ziffer 2:

Das Plenum des Bundesverfassungsgerichtes hat erstmals in seinem Beschluss vom 3. Juli 2012 (BVerfG, Beschluss vom 3. Juli 2012 – 2 PBvU 1/11 –, BVerfGE 132, 1-39) festgestellt, dass Kampfeinsätze bzw. die Verwendung spezifisch militärischer Waffen der Streitkräfte auf der Grundlage des Art. 35 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 GG nicht ausgeschlossen sind und als ultima ratio in Betracht kommen. Solche Einsätze sollen zulässig sein, wenn die strikten Begrenzungen für Kampfeinsätze der Streitkräfte bei inneren Auseinandersetzungen nach Art. 87a Abs. 4 GG nicht unterlaufen werden.

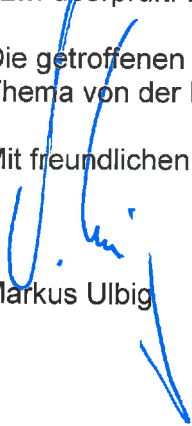
zu Ziffer 2: 3. bis 5.

Die subsidiäre Hilfe der Streitkräfte, insbesondere die „man power“, die technischen Fähigkeiten und die große Durchhaltefähigkeit, ist zur Bewältigung von Naturkatastrophen und besonders schweren Unglücksfällen regelmäßig unverzichtbar. Bei der Anforderung der Hilfe ist es unerheblich, ob der besonders schwere Unglücksfall auf technischem Versagen beruht oder von Menschenhand herbeigeführt wurde. So können auch terroristische Anschläge nach Umfang und Intensität zu besonders schweren Unglücksfällen im Sinne des Art. 35 Abs. 2 Satz 2 GG führen. Die Bewältigung dieser Lagen erfordern eine intensive und reibungslose Zusammenarbeit aller mit der Bewältigung der Lage befassten Akteure, u. a. auch mit der Bundeswehr. Dementsprechend können die Katastrophenschutzbehörden gemäß § 13 Absatz 2 SächsBRKG bei ihren Übungen auch Einsatzkräfte der Bundeswehr beteiligen.

Neben dem zuvor Gesagten wird aufgrund der zunehmenden Gefahr terroristischer Angriffe unter Beachtung des Programms Innere Sicherheit der Bedarf und der rechtliche Rahmen speziell für eine Hilfeleistung der Streitkräfte bei sog. Terrorlagen auf Landes- und Bundesesebene sowie auf der Ebene der Bund-Länder-Gremien ermittelt bzw. überprüft. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

Die getroffenen Aussagen zu Ziffer 2 stehen im Übrigen im Einklang mit den zu diesem Thema von der Bundesregierung im Weißbuch 2016 getroffenen Aussagen.

Mit freundlichen Grüßen


Markus Ulbig